

Benützungsordnung

Campingplatz und Schwimmbad am Rhein

Der Gemeinderat erlässt in Ergänzung und zur Auslegung des Campingplatz- und Schwimmbadreglements folgende Bestimmungen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Natur	<p>§ 1 Auf dem ganzen Areal ist ein sorgfältiger Umgang mit der Natur zu pflegen.</p>
Ruhezeiten	<p>§ 2 ¹Die Ruhezeiten erstrecken sich von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr und dürfen nicht gestört werden. ²In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat, in Anlehnung an das Polizeireglement, den Beginn der Ruhezeit später ansetzen. Pro Saison sind zwei Anlässe bewilligungsfähig. ³Tagsüber ist jeder übermässige Lärm zu vermeiden. Es ist insbesondere auf die Lautstärke von schallerzeugenden Geräten, Lautsprecherboxen und dergleichen zu achten.</p>
Ordnung	<p>§ 3 Die Gäste haben die Weisungen der Aufsichtsorgane zu befolgen und alles zu unterlassen was -die Ruhe und Ordnung stört -die Sicherheit beeinträchtigt -gegen die Sittlichkeit verstösst -Mitmenschen belästigt oder gefährdet -Schäden verursacht</p>

II. Campingplatz

Gebühren	<p>§ 4 ¹Die Benützung des Campingplatzes ist gemäss dem Schwimmbad- und Campingplatzreglement gebührenpflichtig. Die Gebühren sind dem Campingwart zu begleichen. ²Saisonmieter zahlen für die Kehrrichtentsorgung eine vom Gemeinderat festgelegte Pauschalgebühr, die Bestandteil der Saisonmiete ist. Kurzfristig anwesende Campinggäste müssen keine Kehrrichtgebühr entrichten. ³Die Gebühren sind vor der Abfahrt zu entrichten. Bei längerem Aufenthalt wird wöchentlich abgerechnet. ⁴Der Campingwart kann zur Sicherstellung der Gebührenforderung die Hinterlegung eines Depots verlangen.</p>
An- und Abreise	<p>§ 5 ¹Die An- und Abreise ist grundsätzlich von 09.00 Uhr bis 18.30 Uhr möglich, während der Hochsaison von 08.30 Uhr bis 20.30 Uhr. ²Jeder Benützer des Campingplatzes hat sich bei seiner Ankunft beim Campingwart anzumelden, einen Anmeldeschein auszufüllen und eine Kopie des Ausweises (Identitätskarte oder Pass) zu hinterlegen. ³Die Campingbenützer werden gebeten, den Campingwart spätestens am Vorabend vor ihrer Abreise zu melden. Erfolgt die Abreise nach 11.00 Uhr ²wird in der Hochsaison eine zusätzliche Übernachtung berechnet. ⁴Der Aufenthalt für durchreisende Gäste ist auf 5 Wochen beschränkt. ¹ ⁵Besucher von Campingplatzbenützer müssen während der Badesaison den Schwimmbadeintritt bezahlen.</p>

¹ Gemäss Gr-Beschluss vom 9. Februar 2015 (Protokoll-Nr. 73)

² Gemäss GR-Beschluss vom 29. April 2024 (Protokoll-Nr. 2024-138)

	<p>⁶Jugendlichen ab 16 Jahren ist der Zutritt gestattet. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern resp. Erziehungsberechtigten wird vorausgesetzt resp. ist vorzulegen.³</p> <p>⁷Fahrenden ist das Campieren nicht erlaubt, zu diesem Zweck steht der Durchgangplatz zur Verfügung.</p>
Wohnwagen	<p>§ 6</p> <p>¹Bei Wohnwagen sind folgende Beschränkungen einzuhalten: Breite: max. 2.30m Länge: max. 8m ⁴ Deichsel: gemäss geltenden Strassenverkehrsvorschriften Vorzelt: Tiefe ab Wohnwagenkante max. 2.50m Voraussetzungen sind genügend Platzverhältnisse und vorherige Absprache mit dem Campingwart.</p> <p>²Das Stellen des Wohnwagens ist nur in Absprache mit dem Campingwart erlaubt, ansonsten müssen die Wohnwagen auf dem Parkplatz abgestellt werden.</p>
Überwintern	<p>§ 7</p> <p>¹Wohnwagen und Camper von Saisonmieterern können über den Winter gegen eine Gebühr an ihrem Standplatz stehen gelassen werden.</p> <p>²Es werden keine Gegenstände rund um die Wohnwagen und Camper nach Saisonende toleriert. Gegenstände welche nicht sinngemäss verräumt werden, können durch den Campingwart auf Kosten des fehlbaren Saisonmieters entsorgt werden.</p>
Fahrzeuge	<p>§ 8</p> <p>¹Fahrzeuge sind auf dem Areal aus Sicherheitsgründen nur für den Transport von Wohnwagen erlaubt. Für sonstiges Gepäck sind Anhänger zu benützen. Nach dem Platzieren des Wohnwagens sind die Zugfahrzeuge unverzüglich auf den Parkplatz zu stellen.</p> <p>²Während der Nebensaison ist von 19.00 Uhr bis 08.30 Uhr und während der Hauptsaison von 21.00 Uhr bis 7.30 Uhr das Eingangstor für Motorfahrzeuge geschlossen. Später eintreffende Camper müssen ihre Fahrzeuge ausserhalb des Tores parkieren. Fahrzeughalter, die ihre Fahrzeuge bis 19.00 Uhr, resp. 21.00 Uhr nicht ausserhalb des Tores parkiert haben, müssen ihre Fahrzeuge bis zum nächsten Morgen stehen lassen.</p> <p>³Der Campingwart hat das Recht, Fahrzeuge in schlechtem Zustand abzuweisen.</p> <p>⁴Motorisierte Campingfahrzeuge (z.B. Wohnmobile) sind als Dauermieter nicht zugelassen.</p>
Pflege der Parzellen	<p>§ 9</p> <p>¹Das Mähen von Gras um Wohnwagen oder Zelte ist Aufgabe des Saisonmieters.</p> <p>²Es ist verboten, Änderungen am Terrain vorzunehmen.</p> <p>³Die Parzellen sind speziell am Saisonende sauber gereinigt zu verlassen. Parzellen, die auch im Winter belegt bleiben, sind entsprechend zu reinigen.</p>

3 Gemäss GR-Beschluss vom 29. April 2024 (Protokoll-Nr. 2024-138)

4 Gemäss GR-Beschluss vom 2*. April 2024 (Protokoll-Nr. 2024-138)

Campingordnung	<p>§ 10</p> <p>¹Der Camper verpflichtet sich, alle ihm offenstehenden Anlagen und sanitären Einrichtungen auf dem Schwimmbad- und Campingplatzareal mit Sorgfalt zu benützen. Er haftet für die von ihm verursachten Schäden.</p> <p>²Die Zuteilung der Dauermietplätze hat durch die Gemeindeverwaltung zu erfolgen, welche auch die entsprechende Warteliste führt.</p> <p>³Es ist untersagt, Wohnwagen und Zelte während der Abwesenheit des Standplatzmieters an Drittpersonen weiterzuvermieten.</p> <p>⁴Wohnwagen und Zelte dürfen nicht mit Waschmittel oder anderen chemischen Mitteln auf dem Standplatz gereinigt werden.</p> <p>⁶Abwassertanks und chemische Toiletten müssen in dem dafür vorgesehenen Ausgussbecken entleert werden.</p> <p>⁷Strom (230 Volt) kann gemäss der Gebührenordnung bezogen werden. Ausgenommen sind die Standplätze direkt am Rheinufer.</p>
----------------	--

Abfall	<p>§ 11</p> <p>¹Der Abfall muss ordnungsgemäss entsorgt werden.</p> <p>²Es dürfen nur Abfälle, die aus dem Campingbetrieb anfallen, zur Entsorgung deponiert werden. Es ist untersagt, mitgenommener Kehrriech auf dem Campingplatz zu entsorgen. Zudem ist es nicht erlaubt, Schwimmhilfen, Zelt- und Campingzubehör auf dem Campingplatz zu entsorgen.</p>
--------	--

III. Schwimmbadordnung

Allgemeines	<p>§ 12</p> <p>¹Die Freizeitanlage Schwimmbad und Camping am Rhein bietet den Besucherinnen und Besuchern Gelegenheit, schwimmsportliche Aktivitäten auszuüben, unbeschwert zu spielen, Geselligkeit zu pflegen, Erholung zu suchen und die Gesundheit zu erhalten. Im Interesse aller Badegäste und im Hinblick auf einen reibungslosen, sauberen Betrieb ist der Badeordnung volle Beachtung zu schenken und diese zu befolgen. ⁵</p>
Zweck	<p>§ 13</p> <p>¹Die Badeordnung bezweckt Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Schwimmbadanlage. Die Badeordnung ist für alle Benützer der Anlage verbindlich. Auch Kollektivbenützer wie Schulen, Vereine und andere Gruppen sind der Badeordnung unterstellt. ⁶</p>
Zutritt	<p>§ 14</p> <p>¹Das Schwimmbadareal darf nur durch den offiziellen Eingang beim Kiosk betreten werden.</p> <p>²Schwimmer und Besucher mit Booten müssen sich beim Eingang melden und die entsprechenden Gebühren entrichten.</p>
Öffnungszeiten	<p>§ 15</p> <p>¹Das Schwimmbad ist in der Regel geöffnet von:</p> <p>Nebensaison 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr</p> <p>Hauptsaison 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr</p> <p>²30 Minuten vor Schliessung des Schwimmbades werden keine neuen Badegäste mehr hereingelassen.</p> <p>³In der Vor- und Nebensaison und bei ungünstiger Witterung kann der Betrieb eingeschränkt oder eingestellt werden. ⁷</p>

Eintrittsregelungen	<p>§ 16</p> <p>¹Der Badegast erhält gegen Bezahlung an der Kasse einen Eintritt. Dieser berechtigt nur zum einmaligen Betreten der Anlage und ist nur am Ausgabetag gültig. ⁸</p> <p>²Die 10er-Abonnemente sind übertragbar, jedoch nicht die Jahres- bzw. Saisonkarten. Sämtliche Abonnemente sind an der Kasse erhältlich. ⁹</p>
Badeordnung <i>Allgemeines</i>	<p>§ 17¹⁰</p> <p>¹Die generellen Bade- und Flussregeln von der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG sind einzuhalten.</p> <p>²Die Badegäste dürfen die Diensträume nur mit Einwilligung der Bademeisterin resp. des Bademeisters betreten.</p> <p>³Das Planschbecken und die Spielgeräte beim Spielplatz sind für Kinder reserviert.</p> <p>⁴Nicht erlaubt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stossen oder hineinwerfen von Badenden ins Schwimmbecken. - Ins Schwimmbecken hineinspringen, wenn andere Badegäste dadurch gefährdet werden. - Aufblasbare Poolspielzeuge, die nicht als Schwimmhilfe dienen - wie Schwimmringe aller Art, Luftmatratzen, Schlauchboote usw. - Belästigungen aller Art. - Rennen auf den Schwimmbeckenumgängen. - Rauchen, essen und trinken auf den Schwimmbeckenumgängen. - Beschädigen der Rasenflächen und Bepflanzungen. - Besteigen von Bäumen, Dächern und das Überklettern der Umzäunung. - Fussballspielen ausserhalb der Spielwiese. - Benützen von schallerzeugenden Geräten und Lautsprecher. - Mitbringen von Tieren (ausgenommen Assistenzhunde für Blinde usw.). - Tauchen mit Atmungsgeräten ohne spezielle Erlaubnis. - Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren Erlaubnis oder zu Erwerbzwecken (gemäss Datenschutzgesetz). - Betreten oder Benützen der Anlage ausserhalb der Betriebszeiten.
<i>Krankheiten</i>	<p>⁵Personen mit übertragbaren Hautkrankheiten und offenen Wunden ist der Zutritt zum Schwimmbecken untersagt.</p> <p>⁶Personen mit schwerwiegenden Krankheiten - wie Epilepsie, Herzkrankheiten usw. – ist das Benützen des Schwimmbeckens auf eigenes Risiko erlaubt.</p>
<i>Schulen/Kinder</i>	<p>⁷Vorschulpflichtige Kinder sowie Kinder unter 10 Jahren haben nur Zutritt in Begleitung von einer erwachsenen Person, welche Gewähr für eine ordentliche Aufsicht bietet. Für unbeaufsichtigte Kleinkinder wird keine Verantwortung resp. Haftung übernommen.</p> <p>⁸Schulpflichtige Kinder ohne Begleitung Erwachsener haben das Bad bis spätestens 18.30 Uhr zu verlassen.</p> <p>⁹Schulklassen haben als geschlossene Gruppe mit der verantwortlichen Lehrperson das Camping und Schwimmbad am Rhein zu betreten. Der Eintritt ist durch die Lehrperson zu lösen. Der Eingangsbereich darf nicht als Besammlungsort genutzt werden.</p>
<i>Kurse</i>	<p>¹⁰Die Erteilung von Schwimmunterricht und anderen Kursen in der Anlage ist bewilligungspflichtig. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbmässigen Erteilung von Kursen nur unter zu vereinbarenden Bedingungen zugelassen.</p>
<i>Hygiene</i>	<p>¹¹Alle Badegäste haben sich vor Benützung des Schwimmbeckens gründlich zu duschen.</p> <p>¹²Kleinkinder sind von Erwachsenen auf die Toiletten zu begleiten.</p>

	<p>⁹Die Umgänge des Schwimmbeckens dürfen nur barfuss oder mit Badeschuhen betreten werden.</p> <p>¹³Das Verwenden von Seife oder Duschmitteln im Schwimmbecken sowie in den Freiluftduschen ist untersagt.</p> <p>¹⁴Das Verunreinigen des Schwimmbeckens, der Beckenumgänge, der Liegewiesen und Spielgeräte, des Garderoben- sowie des Restaurationsbereiches ist untersagt.</p> <p>¹⁵Für die Aufnahme von Papier, Zigaretten, Kaugummi und anderen Abfällen dienen zahlreich für diesen Zweck aufgestellte Behälter.</p>
<i>Wertgegenstände</i>	<p>¹⁶Für Wertgegenstände wird jegliche Haftung abgelehnt. Zur Vermeidung von Diebstählen wird den Badegästen empfohlen, ein Garderobenschliessfach zu nutzen und abzuschliessen.</p>
<i>Weisungsbefugnis</i>	<p>¹⁷Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben, wo sie von der Besitzerin resp. vom Besitzer innert Monatsfrist abgeholt werden können.</p> <p>¹⁸Die Badegäste und Besucherinnen und Besucher der Anlage haben sich an den Anordnungen der Bademeisterin resp. des Bademeisters und des übrigen Personals zu halten. Dies gilt auch für die Badeordnung. Zuwiderhandlungen gegen die Badeordnung oder gegen die Weisungen des Personals können mit Verwarnung oder sofortiger Wegweisung geahndet werden.</p>
<i>Haftung</i>	<p>¹⁹Bei besonderen Vorkommnissen kann die Verwaltung den Zutritt zum Schwimmbad auf längere Zeit verweigern.</p> <p>²⁰Für Beschädigungen und Verunreinigungen ist voller Ersatz zu leisten, wobei für Minderjährige die Eltern oder deren Stellvertreter haften.</p>
<i>Unfälle</i>	<p>²¹Für Diebstähle in den Garderoben und sanitären Anlagen wird nicht gehaftet.</p> <p>²²Bei Unfällen ist unverzüglich die Bademeisterin resp. der Bademeister zu verständigen. Es sind zudem sofort die vorhandenen Alarmlösungsmittel zu nutzen.</p>
<i>Verunreinigungen</i>	<p>²³Bei Feststellung von Verunreinigungen oder Beschädigungen sind diese unverzüglich zu melden.</p>
<i>Ausnahmefälle</i>	<p>²⁴Für Regelungen in Ausnahmefällen ist die Betriebsleiterin resp. der Betriebsleiter oder dessen Stellvertreterin resp. Stellvertreter zuständig.</p> <p>²⁵Für die Durchführung von Veranstaltungen kann die die Betriebszeit eingeschränkt werden.</p>
<i>Beschwerden</i>	<p>²⁶Allfällige Beschwerden sind schriftlich an die Betriebsleitung oder an den Gemeinderat Kaiseraugst zu richten.</p>
<i>Veranstaltungen</i>	<p>²⁷Gesuche zur Durchführung von schwimmsportlichen Anlässen und zur Benützung der Anlage durch Vereine sind schriftlich an die Betriebsleitung oder an den Gemeinderat Kaiseraugst zu richten.</p>
<i>Anliegen/Wünsche</i>	<p>²⁸Die Betriebsleitung ist bemüht, ein sauberes und gepflegtes Bad anzubieten. Durch Einhaltung der Badeordnung kann der Aufwand für Reinigung und Pflege der Anlage in einem vernünftigen Rahmen gehalten werden. Die Eltern resp. deren Stellvertreten haben Minderjährige über die Badeordnung zu informieren.</p>

Kaiseraugst, 29. April 2024

Gemeinderat Kaiseraugst
Gemeindepräsidentin

Françoise Moser

Gemeindeschreiber

Rolf Dunkel



Diese Benützungordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 29. April 2024 (Beschluss Art. 2024-138) angepasst respektive ergänzt.